Ausgabe: April 2025

GRUNDGESETZ DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

- Verbandsgerichtsordnung
- Disziplinarordnung
- Aufnahme- und Beitragsordnung
- Geschäftsordnung des Seglertages
- Geschäftsordnung des Seglerrates

§

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

Informationen für Mitglieder des Deutschen Segler-Verbands

Ausgabe: April 2025

GRUNDGESETZ DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

- Verbandsgerichtsordnung
- Disziplinarordnung
- Aufnahme- und Beitragsordnung
- Geschäftsordnung des Seglertages
- Geschäftsordnung des Seglerrates

Informationen für Mitglieder des Deutschen Segler-Verbands

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDGESETZ DES DSV Seite

§ 1 Name und Zweck 5
§ 2 Ordnungen 6
§ 3 Mitglieder 6
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 7
§ 5 Organe 8
§ 6 Seglertag 8
§ 7 Zuständigkeit des Seglertages 9
§ 8 Seglerrat 11
§ 9 Zuständigkeit des Seglerrates 12
§ 10 Präsidium 13
§ 11 Zuständigkeiten des Präsidiums 13
§ 12 Geschäftsstelle 14
§ 13 Seglerjugend 15
§ 14 Kassenprüfung 15
§ 15 Auflösung 16
§ 16 Gerichtsstand 16

Verbandsgerichtsordnung 17

Disziplinarordnung 19

B. Aufnahme- und Beitragsordnung 21

C. Geschäftsordnung des Seglertages 23

D. Geschäftsordnung des Seglerrates 25

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

A. GRUNDGESETZ DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES E. V.

§ 1 Name und Zweck

(I) Der Deutsche Segler-Verband (DSV) ist der Zusammenschluss (Dachverband) seiner Verbandsvereine gemäß § 3 Absatz I und seiner sonstigen Mitglieder gemäß § 3 Absatz II - IV.

(II) Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(III) Zweck des DSV ist die Förderung des Sports. Der DSV fördert und pflegt den natur- und landschaftsverträglichen Segelsport in allen seinen Erscheinungsformen.

Dies geschieht insbesondere durch

1) Aufstellung und Überwachung einheitlicher Regeln für
   - Ausbildung und Schulung
   - Erteilung von Führerscheinen
   - Wettsegeln
   - Klasseneinteilungen
   - Vermessungen und Vergütungen;
2) Veranstaltung von Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen, Deutschen Meisterschaften und Regatten;
3) Interessenvertretung in und gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Behörden und sonstigen Einrichtungen sowie in olympischen und paralympischen Angelegenheiten;
4) Erarbeitung und Herausgabe von Empfehlungen für Bau, Ausrüstung und Sicherheit von Fahrzeugen zum Segeln, Wind- und Kitesurfen;
5) Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten, Einsatz für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz;
6) sportmedizinische Betreuung und Beratung, Bekämpfung des Doping;
7) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Segelsports;
8) Schutz des Segelsports im Bereich gewerblicher Leistungen (Verbraucherschutz).

(IV) Der DSV verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, konfessionelle, berufliche oder sonstige den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennende Gesichtspunkte. Er tritt für den selbständigen Sportbetrieb seiner Mitglieder ein.

(V) Der DSV verurteilt jede Form von sexualisierter Belästigung, Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen für einen gewaltfreien Segelsport ein.

(VI) Der DSV hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sein Sitz ist Berlin. Verwaltungssitz ist der Ort, an dem die Haupt-Geschäftsstelle sitzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(VII) Bekanntmachungen erfolgen in „Offiziellen Mitteilungen" auf der DSV-Homepage.

(VIII) Der DSV ist insbesondere Mitglied des Deutschen Olymischen Sportbundes und von World Sailing.

(IX) Die Verbandsflagge zeigt auf weißem Grund ein schwarzes, rot umrandetes Andreaskreuz mit einer stilisierten Windrose im Schnittpunkt. Die stilisierte Windrose ist das Verbandszeichen.

§ 2 Ordnungen

(I) Der DSV erlässt für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Ordnungen für

1) Aufnahme und Beiträge
2) Finanzen
3) Führerscheinwesen
4) Ausbildung von Trainern, Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern
5) Wettsegeln und Meisterschaften
6) Klassenvereinigungen
7) Jugendsegeln
8) Vermessungen und Bauvorschriften
9) Verbandsgerichtsbarkeit
10) Disziplinarsachen
11) das Verfahren des Seglertages
12) das Verfahren des Seglerrates
13) das Verfahren des Präsidiums

(II) Die Verbandsgerichtsordnung sowie die Disziplinarordnung sind Bestandteil der Satzung.

(III) Dieses Grundgesetz, die Ordnungen des DSV sowie die Beschlüsse seiner Organe binden alle Mitglieder des DSV sowie deren Mitglieder. Die Satzungen eines Mitgliedes dürfen diesen Vorschriften nicht widersprechen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können Erzwingungsmittel und Ordnungsmaßnahmen, auch nebeneinander, verhängt werden. Diese sind Missbilligung, Sperre, Ruhen des Stimmrechtes, Ordnungsgeld, Erzwingungsgeld, Entzug von DSV-Lizenzen und Ausschluss. Näheres regelt die Verbandsgerichtsordnung. Antragsberechtigt für Verfahren nach der Verbandsgerichtsordnung sind das Präsidium, der Seglerrat, die Landesseglerverbände und die ordentlichen Mitglieder.

§ 3 Mitglieder

(I) Ordentliche Mitglieder des DSV sind solche Vereine, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken den Segelsport in mindestens einer seiner Erscheinungsform auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit sowie unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen betreiben (Verbandsvereine).

Jedes ordentliche Mitglied muss gleichzeitig Mitglied im regional zuständigen Landesseglerverband sowie – soweit rechtlich möglich – Landessportbund/-verband sein. Das Präsidium kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und mit Zustimmung der

beteiligten Landesseglerverbände dessen Zuordnung zu einem anderen als dem zuständigen Landesseglerverband zulassen.

(II) Außerordentliche Mitglieder des DSV können Vereine und Zusammenschlüsse von Seglern sein, deren Zweck ausschließlich oder vornehmlich auf die Interessenvertretung oder die Förderung bestimmter Teilgebiete des Segelsports gerichtet ist und die diesen Zweck nicht nur regional verfolgen. Landesseglerverbände sind außerordentliche Mitglieder. Klassenvereinigungen können nur außerordentliche Mitglieder sein.

(III) Fördernde Mitglieder des DSV können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.

(IV) Ehrenmitglieder des DSV können Personen werden, die sich um den Segelsport besondere Verdienste erworben haben.

(V) Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag in Textform durch Beschluss des Präsidiums. Näheres regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung.

(VI) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss aus dem DSV oder Auflösung bzw. Tod eines Mitgliedes. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im DSV. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem DSV entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung jedoch bestehen. Der Austritt aus dem DSV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem DSV bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen. Der Ausschluss kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:

1) wegen schwerer Verstöße gegen die Satzung oder eine Ordnung;
2) wegen verbandsschädigenden Verhaltens;
3) wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag;
4) wegen Verlustes der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 3 (I).

Für einen Ausschluss nach Ziffern 1) und 2) ist das Verbandsgericht und für einen Ausschluss nach Ziffern 3) und 4) ist das Präsidium zuständig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(I) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme auf dem Seglertag. Das ordentliche Mitglied erhält eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt, jedoch nicht mehr als 80 Stimmen. Von dem Stimmrecht kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die ihm zustehenden Stimmen durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten zu lassen. Der Vertreter kann insgesamt nicht mehr als 80 Stimmen abgeben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seglertages. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass die Verbandsbeiträge für das betreffende Mitglied abgeführt sind (vgl. § 4 Absatz IV).

Für außerordentliche Seglertage wird der Stimmberechtigung die Beitragsfälligkeit des Vorjahres zugrunde gelegt.

(II) Fördernde und Ehrenmitglieder haben auf Seglertagen weder Stimm- noch Antragsrecht; außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(III) Angehörige korporativer Mitglieder eines Verbandsvereines oder Segler, die nicht Einzelmitglieder in einem Verbandsverein sind, können nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die sich für die Einzelmitglieder von Verbandsvereinen aus ihrer Zugehörigkeit zum DSV ergeben.

(IV) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der sich aus einem Grund- und Kopfbeitrag zusammensetzt. Der Grundbeitrag beträgt das Fünfundzwanzigfache des Jahresbeitrages des Verbandsvereins für ein Mitglied seines Vereins. Der Kopfbeitrag ist zu berechnen nach der Zahl der dem Verbandsverein am 1. Januar des laufenden Jahres angehörenden Mitglieder.

Diese Mitgliederzahlen sind dem DSV jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu melden. Der Grundbeitrag wird auf den Kopfbeitrag angerechnet. Ist die Meldung nicht eingegangen, so wird eine geschätzte, mindestens die um ein Viertel erhöhte Mitgliederzahl des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Höhe des Beitrages bestimmt der Seglertag.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Geschäftsjahres. Der Grundbeitrag ist bis zum 15. Januar, der Kopfbeitrag bis zum 15. Juni des Geschäftsjahres zu zahlen. Ordentliche Mitglieder, deren fällige Beiträge ungeachtet schriftlicher Mahnung bis zum 15. September bei dem DSV nicht eingezahlt worden sind, verlieren ihre Stimmrechte auf dem Seglertag des laufenden Jahres. Weitere Einzelheiten regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung.

(V) Die außerordentlichen Mitglieder, außer Landesseglerverbänden und Klassenvereinigungen, können zu einer Beitragszahlung verpflichtet werden. Einzelheiten regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung.

(VI) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem DSV Änderungen ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Organe

Organe des DSV sind der Seglertag, der Seglerrat und das Präsidium.

§ 6 Seglertag

(I) Alle Mitglieder sind berechtigt, am Seglertag durch ihre satzungsgemäßen Vertreter oder einen Bevollmächtigten teilzunehmen. Der Bevollmächtigte muss dem Verein, der ihn bevollmächtigt, angehören.

(II) Es werden ordentliche und erforderlichenfalls auch außerordentliche Seglertage abgehalten.

(III) Ordentliche Seglertage finden in den geraden Jahren, möglichst in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November, statt.

(IV) Außerordentliche Seglertage finden statt

1) auf Beschluss des Präsidiums,
2) auf Beschluss des Seglerrates,
3) wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in Textform verlangen.

(V) Für außerordentliche Seglertage gelten - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen für ordentliche Seglertage.

(VI) Der Seglertag wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den „Offiziellen Mitteilungen“ des DSV; die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum der Bekanntmachung.

(VII) Ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Seglertages kann jederzeit an das Präsidium gestellt werden. Er hat den Gegenstand der Tagesordnung des einzuberufenden außerordentlichen Seglertages in der Form eines Antrages an den Seglertag genau zu bezeichnen.

(VIII) Für außerordentliche Seglertage wird die Frist des Absatzes (VI) auf zwei Monate verkürzt. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach dem Beschluss bzw. dem Eingang des Antrages.

(IX) Der Seglertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(X) Anträge an den Seglertag können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, dem Seglerrat und dem Präsidium gestellt werden und sind innerhalb der Antragsfrist mit bestimmtem Tenor und Begründung dem DSV in Textform einzureichen. Die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Geschäftsordnung.

(XI) Die Antragsfrist beginnt mit der Einberufung des Seglertages und endet mit dem Tage, welcher der Eröffnung des Seglertages um zwei Monate vorangeht.

(XII) Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mit den Stellungnahmen des Präsidiums und des Seglerrates spätestens eineinhalb Monate nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 1 Abs. (VII).

(XIII) Innerhalb der Frist und in der Form des Absatzes (XII) teilt das Präsidium den Mitgliedern seinen Rechenschaftsbericht, den Haushaltsvorschlag, die Beitragsvorschläge, die Berichte und Anträge der Kassenprüfer, den gemäß Jugendordnung gewählten Jugendobmann und die Tagesordnung mit. Der Seglerrat legt seinen Tätigkeitsbericht vor.

(XIV) Seglertage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Seglerrates beschließen, dass ein Seglertag ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(XV) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Zuständigkeit des Seglertages

(I) Der Seglertag ist zuständig für Beschlüsse über

1) Änderungen des Grundgesetzes;
2) die Aufnahme- und Beitragsordnung,
   die Verbandsgerichtsordnung,
   die Disziplinarordnung,

die Geschäftsordnung des Seglerrates
und seine eigene Geschäftsordnung;

3) Entlastung des Präsidiums;

4) Haushaltsplan;

Ergibt sich im Verlauf eines Kalenderjahres, dass eine Überschreitung von mehr als 10 % des Gesamtetats notwendig wird, ist die Genehmigung des Seglertages einzuholen.

5) Beitragsfestsetzungen;

6) Ort und Zeitpunkt des nächsten Seglertages. Das Präsidium kann den beschlossenen Ort und Zeitpunkt des nächsten Seglertages bei Bedarf aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Seglerrates verlegen bzw. um maximal 6 Wochen verschieben.

Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen erforderlich sind oder werden oder die dem DSV vom Vereinsregister, den Finanzbehörden, öffentlichen Zuwendungsgebern oder den übergeordneten Sportverbänden aufgegeben werden, mit Zustimmung des Seglerrates vorzunehmen. Über derartige Satzungsänderungen sind die Mitglieder umgehend durch Bekanntmachung in den „Offiziellen Mitteilungen" des DSV zu unterrichten.

(II) Der Seglertag kann dem Seglerrat für alle Sachfragen, die in dessen Zuständigkeit fallen, Empfehlungen erteilen.

(III) Der Seglertag ist ferner zuständig für Beschlüsse über solche Empfehlungen, die der Seglerrat nicht im Sinne dieser Empfehlungen entschieden hat, wenn der Seglerrat untätig geblieben oder nicht zu einer Entscheidung gekommen ist. Nicht erledigte Empfehlungen müssen vom Seglerrat vier Monate vor jedem Seglertag den Mitgliedern bekanntgegeben werden, so dass von den ordentlichen Mitgliedern eigene Anträge dazu gestellt werden können.

(IV) Der Seglertag wählt

1) die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendobmannes;

2) die Mitglieder des Seglerrates, die nicht Vorsitzende eines Landesseglerverbandes sind, und drei Ersatzleute;

3) drei Kassenprüfer, die verschiedenen Vereinen und nicht dem des Schatzmeisters angehören und nicht Mitglieder des Seglerrates, des Präsidiums oder seiner Ausschüsse sind; die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wegfall (Tod oder Amtsniederlegung) eines Kassenprüfers ernennt der Seglerrat auf Vorschlag der verbliebenen Kassenprüfer einen neuen Kassenprüfer, dessen Amtsdauer bis zum nächsten Seglertag geht;

4) einen Good-Governance-Beauftragten, der keine weitere Funktion im Verband innehaben darf. Der Good-Governance-Beauftragte wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(V) Der Seglertag bestätigt den Jugendobmann sowie die Jugendordnung.

(VI) Der Seglertag diskutiert die in § 6 Absatz (XIII) vorgesehenen Berichte.

(VII) Im Seglertag können Referate über aktuelle Fragen aus dem Segelsport gehalten werden.

(VIII) Ein außerordentlicher Seglertag ist nur für die Beratung und den Beschluss über den gemäß § 6 Absatz (VII) gestellten Antrag zuständig.

(IX) Beschlüsse über die Satzung und die in Absatz (I) bezeichneten Ordnungen bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt).

(X) Der Seglertag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß zum Seglertag eingeladen worden sind.

(XI) Stehen für die gemäß Absatz (IV) vorgesehenen Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl, so wird in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; sofern mehrere Kandidaten zu wählen sind, diejenigen, welche die höchsten Stimmzahlen bis zur Erfüllung der unter Einschluss der Stellvertreter vorgesehenen Anzahl erhalten.

(XII) Die auf Seglertagen gefassten Beschlüsse werden beurkundet durch Aufnahme in das verkürzte Protokoll in der Form, wie es zur Veröffentlichung bestimmt ist. Dieses Protokoll wird unterzeichnet durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten sowie durch den Verbandssyndikus und den Geschäftsführer, sofern diese am Seglertag teilgenommen haben.

§ 8 Seglerrat

(I) Der Seglerrat besteht aus den Vorsitzenden der Landesseglerverbände und den vom Seglertag gewählten Mitgliedern, deren Zahl der Anzahl der Vorsitzenden der Landesseglerverbände entspricht.

(II) Die Vorsitzenden der Landesseglerverbände sind kraft Amtes und für die Dauer ihrer Amtsführung Mitglieder des Seglerrates. Die Vorsitzenden können sich ihrer Satzung entsprechend vertreten lassen. Scheidet ein Vorsitzender eines Landesseglerverbandes aus dem Seglerrat aus, wird er durch seinen Nachfolger, bis zur Neuwahl eines Nachfolgers durch seinen satzungsmäßigen Vertreter, ersetzt.

(III) Die gewählten Mitglieder des Seglerrates sollen Segler sein, die ein Fachgebiet des DSV vertreten können. Sie werden vom Seglertag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die gewählten Mitglieder des Seglerrates können sich im Seglerrat nicht vertreten lassen. Ihre Wiederwahl ist hintereinander nur zweimal möglich.

(IV) Mitglieder des Präsidiums und seiner Ausschüsse können nicht Mitglieder des Seglerrates sein.

(V) Die Mitglieder des Seglerrates stimmen nach Köpfen ab. Der Seglerrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Seglerratsmitglieder anwesend ist.

(VI) Der Vorsitzende des Seglerrates und seine beiden Stellvertreter werden auf der ersten Sitzung nach dem ordentlichen Seglertag, der die von ihm zu wählenden Mitglieder des Seglerrates gewählt hat, von den Mitgliedern des Seglerrates gewählt.

(VII) Der Seglerrat tritt mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr zusammen.

Außerordentliche Sitzungen des Seglerrates finden auf Ladung des Präsidenten des DSV, des Vorsitzenden des Seglerrates sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel

der Mitglieder des Seglerrates statt, wobei der Antrag an das Präsidium des DSV zu richten ist.

(VIII) An den Sitzungen des Seglerrates sollen die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Der Vorsitzende des Seglerrates oder einer seiner Stellvertreter soll an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Seglerratsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Verbandsgerichts und des Berufungsausschusses. Die Mitglieder des Seglerrates nehmen an den Seglertagen teil.

(IX) Der Seglerrat hat eine Geschäftsordnung (vgl. § 7 Absatz (I) 2). Soweit die Geschäftsordnung des Seglerrates Rechte oder Pflichten des Präsidiums berührt, muss das Präsidium zustimmen.

§ 9 Zuständigkeit des Seglerrates

(I) Der Seglerrat als ein legislatives Organ beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über die Ordnungen, für deren Erlass und Änderungen in diesem Grundgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Seglerrat kann dem Präsidium für alle Sachfragen, die in dessen Zuständigkeit fallen, unter Beachtung von § 9 (III) 2) Empfehlungen erteilen und Anträge stellen.

Sollte der Seglerrat eine Ordnung nicht, wie vorgeschlagen, beschließen, ist dieser Ordnungsentwurf vom Seglerrat oder dem Präsidium dem Vermittlungsausschuss zuzuleiten. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Seglerrates, dem Präsidenten des Deutschen Segler-Verbandes sowie jeweils zwei weiteren Mitgliedern des Seglerrates und des Präsidiums, die vom Seglerratsvorsitzenden bzw. dem Präsidenten des Deutschen Segler-Verbandes bestimmt werden. Der Vermittlungsausschuss erarbeitet anstelle der beanstandeten Regelungen im Ordnungsentwurf einen Vermittlungsvorschlag. Der Ausschuss hört dabei den zuständigen Fachausschuss des Deutschen Segler-Verbandes. Über diesen Vermittlungsvorschlag ist erneut vom Seglerrat zu beschließen.

(II) Die Zustimmung des Seglerrates ist erforderlich für

1) die Bestellung kommissarischer Präsidiumsmitglieder gemäß § 10 Absatz (III) Satz 4;
2) Auflösung von Ausschüssen gemäß § 11 Absatz (III);
3) alle Gebührenordnungen des DSV.

(III) Der Seglerrat entscheidet über

1) streitig gebliebene Beschlüsse und Wahlen des Jugendseglertreffens gemäß § 13 Absatz (VIII);
2) alle Angelegenheiten des DSV, sofern es sich dabei nicht um die Geschäftsführung und Verwaltung des DSV handelt oder soweit durch Satzung sowie die dazu ergangenen Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(IV) Der Seglerrat wirkt bei der Vorbereitung des Seglertages mit. Anträge gemäß § 6 Absatz (X) sind den Mitgliedern des Seglerrates vom Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Der Seglerrat hat zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen.

(V) Mit Ausnahme des Verbandsgerichts und des Berufungsausschusses wählt der Seglerrat auf der ersten Sitzung nach dem ordentlichen Seglertag, der die zu wählenden Mitglieder des Seglerrates gewählt hat, je ein Seglerratsmitglied für die Fachausschüs-

se gem. § 11 Absatz (III), soweit das DSV-Grundgesetz nichts anderes vorsieht. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.

(VI) Der Seglerrat wählt vier Mitglieder des Verbandsgerichts (vgl. § 11 Absatz (IV) DSV-Grundgesetz und § 3 Absatz (I) Verbandsgerichtsordnung).

(VII) Anträge, die der Zuständigkeit des Seglerrates unterliegen, können von den ordentlichen Mitgliedern an das Präsidium gestellt werden. Sie sind an die Geschäftsstelle zu richten und von dieser unverzüglich auch dem Seglerrat vorzulegen.

§ 10 Präsidium

(I) Das Präsidium besteht aus dem

1) Präsidenten
2) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Olympisches Segeln und Nachwuchs-Leistungssport
3) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Wettsegeln
4) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Fahrten- und Freizeitsegeln
5) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
6) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Umwelt und Recht (Syndikus)
7) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen (Schatzmeister)
8) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Jugend (Jugendobmann)

(II) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den DSV gemäß § 26 BGB. Der Präsident vertritt den DSV allein, jeweils zwei Vizepräsidenten vertreten ihn gemeinsam.

(III) Die Mitglieder des Präsidiums werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl im gleichen Amt ist hintereinander nur zweimal zulässig.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so hat das Präsidium mit Zustimmung des Seglerrates bis zum nächsten Seglertag einen kommissarischen Vertreter zu bestellen; scheidet der Jugendobmann aus, so ist die Zustimmung des Jugendsegelausschusses an Stelle der Zustimmung des Seglerrates erforderlich.

(IV) Die Beschlussfassung im Präsidium kann auch in virtuellen oder hybriden Versammlungen oder außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(V) Das Präsidium kann bei Bedarf mit Zustimmung des Seglerrates und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 11 Zuständigkeit des Präsidiums

(I) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und unterhält eine Geschäftsstelle.

(II) Die Präsidiumsmitglieder sollen an den Sitzungen des Seglerrates teilnehmen. An den Sitzungen des Präsidiums soll der Vorsitzende des Seglerrates oder einer seiner Stell-

vertreter teilnehmen. Das Präsidium kann die Obleute der Fachausschüsse zu seinen Sitzungen heranziehen.

(III) Der DSV hat Fachausschüsse, die vom Präsidium seinen Geschäftsbereichen zugeordnet werden. Das Präsidium kann die Neubildung oder Auflösung von Ausschüssen beschließen. Die Auflösung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Seglerrates.

Sofern den Ausschüssen durch diese Satzung oder durch Ordnungen des DSV keine speziellen Aufgaben zugewiesen sind, beraten die Ausschüsse das Präsidium in ihren jeweiligen Fachgebieten.

(IV) Das Präsidium beruft die Ausschussobleute. Dies gilt nicht für den Obmann des Ausschusses Klassenvereinigungen. Dieser wird nach den Arbeitsordnung des Ausschusses gewählt, seine Wahl bedarf jedoch der Zustimmung des Präsidiums. Für den Jugendsegelausschuss gelten § 13 sowie die Jugendordnung.

Soweit es nicht abweichend durch eine Arbeitsordnung eines Ausschusses oder die Jugendordnung geregelt ist, berufen die Ausschussobleute die Mitglieder ihrer Ausschüsse. Gegen die Berufungen steht dem Präsidium ein Vetorecht zu.

Von den sechs Mitgliedern des Verbandsgerichts werden vier vom Seglerrat gewählt. Der Syndikus beruft zwei Ersatzmitglieder.

Der Aktivensprecher im Olympia-Segelausschuss wird nach den Richtlinien für das Amt des Aktivensprechers gewählt. Er ist in den Ausschuss zu berufen.

(V) Bei Entscheidungen über besondere vermögensrechtliche Angelegenheiten des DSV und seiner Gesellschaften sind der Finanzausschuss und der Vorsitzende des Seglerrates anzuhören.

(VI) Soweit das DSV-Grundgesetz und die Ordnungen nichts anderes vorsehen, sollen die Ausschüsse aus dem Obmann und bis zu drei weiteren von diesem zu benennenden Mitgliedern bestehen. Dies gilt nicht für den Berufungsausschuss als Sportgericht, dieser soll aus dem Obmann und bis zu 4 weiteren Mitgliedern bestehen. Gemäß § 9 (V) ordnet der Seglerrat jedem Ausschuss ein von ihm zu wählendes Seglerratsmitglied zu. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.

(VII) Die Ausschussobleute können an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Verbandsgerichts und des Berufungsausschusses.

(VIII) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsstelle

(I) Das laufende operative Geschäft und die laufende Verwaltung des DSV werden abgewickelt durch eine hauptberuflich besetzte Geschäftsstelle, die vom Generalsekretär verantwortlich geleitet wird. Der Generalsekretär berichtet dem Präsidium über alle wichtigen Geschäftsvorgänge.

(II) Der Bereich „olympisches und vorolympisches Leistungssegeln" wird im DSV verantwortlich durch einen hauptamtlichen Sportdirektor geleitet. Der Sportdirektor ist insbesondere zuständig für die Auswahl, Betreuung und Förderung von Leistungssportlern, die Einstellung, Entlassung und Führung der sportfachlichen Mitarbeiter (Trainer und Verwaltung) sowie die Erstellung und Verwaltung des eigenen Budgets. Der Sportdirektor unterliegt der Dienstaufsicht durch den Generalsekretär.

§ 13 Seglerjugend

(I) Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Deutschen Seglerjugend zusammengeschlossen. Die Deutsche Seglerjugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.

(II) Die Deutsche Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen des DSV-Grundgesetzes selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

(III) Organe der Seglerjugend sind

1) das Jugendseglertreffen
2) der Jugendsegelausschuss
3) der Jugendobmann.

Der Jugendobmann ist Präsidiumsmitglied für die Jugend des DSV.

(IV) Das Jugendseglertreffen besteht aus den Delegierten der Seglerjugend, dem Jugendsegelausschuss und dem Jugendobmann. Das Jugendseglertreffen, das vor dem Seglertag stattfindet, wählt nach den Vorschriften der Jugendordnung den Jugendobmann für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Seglertag.

(V) Die Landesjugendobleute sind Mitglieder des Jugendsegelausschusses.

(VI) Die Seglerjugend gibt sich im Rahmen des DSV-Grundgesetzes eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Seglertag bedarf.

(VII) Jahres-Etatpläne und Jahresrechnung der Seglerjugend sind dem Präsidium des DSV zur Genehmigung vorzulegen.

(VIII) Beschlüsse und Wahlen des Jugendseglertreffens sowie die Jugendordnung, die nicht die Bestätigung des Seglertages bzw. die Billigung des Präsidiums im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an den Jugendsegelausschuss verwiesen. Dieser gibt dem Seglerrat eine Empfehlung für dessen abschließende Entscheidung.

§ 14 Kassenprüfung

(I) Das Rechnungswesen des DSV, seiner Tochter- und Enkelgesellschaften wird durch Kassenprüfer geprüft. Darüber hinaus soll durch Kassenprüfer und Präsidium eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragt werden. Wird eine Prüfungsgesellschaft beauftragt, umfasst der Auftrag der Kassenprüfer die Prüfung der etatgemäßen Mittelverwendung und etwaiger Etatüberziehungen.

(II) Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten einschließlich der Feststellung, dass keine unangemessenen Vergütungen an ehren- und hauptamtlich Tätige gewährt wurden.

(III) Die Kassenprüfer haben sich zur Frage der Entlastung für den Geschäftsbereich „Finanzen“ zu erklären.

§ 15 Auflösung

(I) Die Auflösung des DSV erfolgt durch Beschluss des Seglertages mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der sämtlichen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Die Einladung muss spätestens drei Monate vor der Tagung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

(II) Der Seglertag hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestimmen.

(III) Das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt je zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Für den Fall, dass eine oder beide Gesellschaft(en) nicht mehr bestehen, ist der entsprechende Anteil der Bundesrepublik Deutschland zu übereignen mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Segelsports Verwendung finden darf.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des DSV ist der Ort, an dem sich die Haupt-Geschäftsstelle befindet.

VERBANDSGERICHTSORDNUNG

§ 1 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

(I) Das Verbandsgericht ist zuständig für die Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des DSV-Grundgesetzes, der dazu erlassenen Ordnungen und gegen Beschlüsse von Organen des DSV. Weiterhin ist das Verbandsgericht zuständig für die Regelung von Meinungsverschiedenheiten, die in die Zuständigkeit des Verbandsgerichts eines Landesseglerverbandes gehören, sofern ein solches dort nicht eingerichtet oder ein Antrag dort nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang bis zur Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gediehen ist. Weiter ist das Verbandsgericht zuständig als Berufungsinstanz für Entscheidungen eines Verbandsgerichts eines Landesseglerverbandes. Schließlich ist das Verbandsgericht zuständig für Verfahren und Entscheidungen nach der Disziplinarordnung.

(II) Das Verbandsgericht ist auch zuständig für den Entzug der vom DSV erteilten Lizenzen.

(III) Das Verbandsgericht ist nur zuständig, sofern nicht für die anstehende Streitigkeit ein anderes Organ des DSV zuständig ist.

§ 2 Maßnahmen des Verbandsgerichts

(I) Das Verbandsgericht kann einem Mitglied des DSV und gegebenenfalls auch Einzelmitgliedern von Verbandsvereinen

1) seine Missbilligung aussprechen,
2) die Veranstaltung von Wettfahrten und sonstigen Wettbewerben sowie die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettfahrten und sonstigen Wettbewerben des DSV oder seiner ordentlichen Mitglieder für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren untersagen,
3) das Ruhen eines Stimmrechtes bis zur Dauer von vier Jahren verfügen,
4) ein Ordnungsgeld bis zu höchstens € 5.000,- auferlegen,
5) ein Erzwingungsgeld bis zu höchstens € 5.000,- auferlegen,
6) den Ausschluss aus dem DSV verfügen.

(II) Die Maßnahmen sind auch nebeneinander zulässig. Die Festsetzung des Erzwingungsgeldes ist auch wiederholt zulässig.

§ 3 Lizenzentzug

Eine vom DSV erteilte Lizenz kann aus wichtigem Grunde entzogen oder für maximal ein Jahr suspendiert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor bei

- einem Verstoß gegen das Verbot der sexualisierten Belästigung oder sexualisierten Gewalt, jedenfalls bei einer rechtskräftigen Verurteilung des Lizenzinhabers wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht;
- einem schweren oder wiederholten Verstoß gegen die in § 1 (II) bis (V) des DSV-Grundgesetzes genannten ethischen-moralischen Grundsätze oder eine nach dem DSV-Grundgesetz erlassene Ordnung;
- einem schweren oder wiederholten Verstoß gegen die Regeln, die der Lizenzinhaber bei Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der Lizenz zu beachten hat, insbesondere gegen die Wettfahrtregeln und die dazugehörigen nationalen und internationalen Ordnungen.

Der Entzug der Lizenz kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

§ 4 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

(I) Das Verbandsgericht setzt sich aus sechs Mitgliedern sowie den beiden Ersatzmitgliedern zusammen. Sie müssen Mitglied eines dem DSV angeschlossenen Vereins sein und sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verbandsgerichts bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt.

(II) Die sechs Mitglieder des Verbandsgerichts bilden für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Syndikus jeweils aus drei Mitgliedern bestehende Kommissionen. Der Vorsitzende jeder Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Kommissionen bleiben bis zur Neukonstituierung bestehen.

(III) Die einzelnen Kommissionen werden in gleichbleibender Reihenfolge jeweils entsprechend dem Eingangsdatum eingehender Anträge tätig und treffen die Entscheidungen.

(IV) Der Obmann des Verbandsgerichts ist Vorsitzender einer Kommission und beruft auch den weiteren Vorsitzenden. Mitglieder der Kommission können sich nach den Regeln der Zivilprozessordnung und, wenn ein Disziplinarverfahren Gegenstand ist, nach den Regeln der Strafprozessordnung für befangen erklären oder wegen Befangenheit abgelehnt werden. Eventuell erforderliche Vertretungen werden vom Obmann aus den Mitgliedern der mit dem jeweiligen Streitfall nicht befassten Kommission berufen; nachrangig können dabei die Ersatzmitglieder berücksichtigt werden.

§ 5 Verfahren

(I) Das Verbandsgericht stellt bei seiner Arbeit die Sachfrage und nicht Formalitäten in den Vordergrund. Das Verbandsgericht kann sich eine Verfahrensordnung geben. Das Verfahren muss rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Das Verbandsgericht muss die zwingenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren berücksichtigen. Die sonstigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung sind nicht bindend, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(II) Falls Zustellungen und Ladungen an die letzte bekannte Anschrift als unzustellbar zurückgesandt worden sind, kann die Zustellung oder Ladung im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 132 Abs. 2 BGB erfolgen. Die Wirksamkeit der Zustellung oder Ladung bestimmt sich nach § 188 ZPO.

(III) Die entstandenen Kosten sind dem Unterlegenen in einem der Streitsache angemessenen Umfang aufzuerlegen. Dazu gehören nicht die Kosten einer an sich zulässigen Vertretung eines Beteiligten. Die Entscheidungen können veröffentlicht werden.

(IV) Die Klageerhebung vor einem ordentlichen Gericht hat bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens vor diesem Gericht aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Entscheidung einer Kommission.

§ 6 Verbandsgerichtsentscheidung als Prozessvoraussetzung

Die Entscheidung der zuständigen Kommission des Verbandsgerichts ist Prozessvoraussetzung für den Fall, dass eine in die Zuständigkeit des Verbandsgerichts fallende Streitigkeit vor einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht wird.

DISZIPLINARORDNUNG

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf

- Maßnahmen wegen Fehlverhaltens im Sinne der Wettfahrtregeln Segeln
- Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelwerke der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und World Sailing (Regulation 21) in ihren jeweils geltenden Fassungen
- die Aufhebung der WS-Zulassung durch den Nationalen Verband
- den Entzug einer vom DSV erteilten Lizenz

§ 2 Zuständigkeit und Verfahren

(I) Zuständig für Disziplinarsachen ist das Verbandsgericht entsprechend §§ 1 (I) und 3 der Verbandsgerichtsordnung. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verbandsgerichtsordnung.

(II) Soweit und solange der DSV das Ergebnismanagement nach dem Nationalen Anti-Doping Code (NADC) auf die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) übertragen hat, ist diese auch zuständig für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor dem Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Das Sportschiedsgericht hat die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen einschließlich der in § 3 aufgeführten Maßnahmen. In diesem Umfange entfällt die Zuständigkeit des Verbandsgerichts für diese Verfahren.

§ 3 Disziplinarmaßnahmen

(I) Die Verbandsgerichtskommissionen können einem oder mehreren Einzelmitgliedern eines Verbandsvereins oder einem oder mehreren Sportlern, die an einer nach den Ordnungen und/oder den Wettfahrtregeln ausgeschriebenen Veranstaltung teilgenommen oder hierzu gemeldet haben,

1) ihre Missbilligung aussprechen,
2) die Teilnahmeberechtigung an Wettfahrten im Zuständigkeitsbereich des Nationalen Verbandes aufheben oder befristet aussetzen,
3) die WS-Zulassung für Veranstaltungen, welche die WS-Zulassung voraussetzen, gemäß den Internationalen Wettfahrtregeln aufheben oder befristet aussetzen,
4) Sanktionen (Disqualifikation; Annullierung der Ergebnisse; Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen; Verwarnung; Geldstrafen bis € 5.000,–; Sperren von einem Jahr bis lebenslang) gemäß den Anti-Doping-Regelwerken der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und von World Sailing (Regulation 21) in ihren jeweils geltenden Fassungen auferlegen,
5) ein Ordnungsgeld bis zu höchstens € 5.000,– auferlegen.

Die Maßnahmen sind auch nebeneinander zulässig. Unberührt bleiben Maßnahmen oder Strafen, die gegen die betreffende Person seitens des Veranstalters, des eigenen Vereins oder des Internationalen Verbandes verhängt werden. Die Kommissionen sollen ihnen mitgeteilte, bereits rechtskräftige Maßnahmen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

(II) Die Kommissionen können die Maßnahmen des Absatzes (I) auch vorläufig für einen bestimmten Zeitraum oder für die Zeit bis zu ihrer endgültigen Entscheidung treffen.

(III) Die Klageerhebung vor einem ordentlichen Gericht hat bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens vor diesem Gericht aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Entscheidung einer Kommission, die nicht aufgrund eines Verstoßes gegen den NADA-Code ergeht.

§ 4 Nebenfolgen

(I) Die Verbandsgerichtskommissionen können der mit einer Disziplinarmaßnahme belegten Person die Kosten des Disziplinarverfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

(II) Sie können ihre Entscheidungen veröffentlichen und anderen Organisationen des Sports mitteilen.

§ 5 Berufung gegen Disziplinarentscheidungen

(I) Gegen eine Entscheidung zur Aufhebung der WS-Zulassung kann der Betroffene entsprechend den WS-Vorschriften Rechtsmittel bei World Sailing einlegen, es sei denn, es besteht eine Schiedsgerichtsvereinbarung für Verfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

(II) Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann nur unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

(III) Im Übrigen ist im Rahmen der Verbandsgerichtbarkeit ein Rechtsmittel gegen eine Disziplinarentscheidung einer Verbandsgerichtskommission nicht zulässig.

B. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM GRUNDGESETZ AUFNAHME- UND BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Aufnahmeantrag

(I) Wünscht ein Verein, der ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken das Segeln auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit betreibt, ordentliches Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) gemäß § 3 Abs. (I) DSV-Grundgesetz zu werden, so muss der Verein seine Aufnahme beim DSV in Textform beantragen.

(II) Dem Antrag sind beizufügen

1) eine kurze Vereinsgeschichte,
2) eine Abschrift der Satzung des Vereins,
3) ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Kontaktadressen und Angabe der Ämterbesetzung,
4) ein aktueller Vereinsregisterauszug,
5) eine maßstäbliche farbige Zeichnung des Vereinsstanders / Vereinslogos in üblicher dreieckiger Form in elektronischer Form; der Stander soll keine Buchstaben enthalten,
6) ein aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
7) Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass der Verein seiner Verpflichtung gemäß § 3 Abs. (I) Satz 2 DSV-Grundgesetz nachgekommen ist.

(III) Das Präsidium kann ergänzende, über Absatz (II) hinausgehende Auskünfte und Unterlagen vom Antragsteller abfordern.

§ 2 Prüfungsverfahren und Aufnahme- bzw. Ablehnungsmitteilung

(I) Das Präsidium prüft mit Anhörung des Landesseglerverbandes, in dessen Gebiet der antragstellende Verein seinen Sitz hat,

1) ob die Satzung sowie die sonstigen Bestimmungen und Beschlüsse des Vereins dem DSV-Grundgesetz und seinen Ordnungen entsprechen,
2) ob der Verein nach seiner Anlage Gewähr dafür bietet, dass ein geordneter und nachhaltiger Sportbetrieb zu erwarten ist,
3) ob die Aufnahmeunterlagen gemäß § 1 Absatz (II) vollständig eingereicht worden sind.

(II) Entspricht der Aufnahmeantrag den Erfordernissen des Absatzes (I), und erhebt der Landesseglerverband, in dessen Gebiet der antragstellende Verein seinen Sitz hat, keine Einwände, wird dem Verein die Aufnahme in den DSV in Textform mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag nach der Mitteilung.

§ 3 Beitragsrechnung

(I) Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird die Beitragsrechnung für das erste Jahr der Mitgliedschaft, gerechnet bis zum 31.12., übersandt. Es werden berechnet der Grundbeitrag und der Kopfbeitrag gemäß § 4 Absatz (IV) DSV-Grundgesetz, jedoch wird der Kopfbeitrag um die Hälfte gekürzt, falls die Aufnahme nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt. Beim Kopfbeitrag wird unterschieden zwischen jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und erwachsenen Mitgliedern.

(II) Ab zweitem Mitgliedsjahr sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, den Grundbeitrag ohne Rechnungserteilung durch den DSV bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres an den DSV zu zahlen. Über den Kopfbeitrag gemäß § 4 Abs. (IV) DSV-Grundgesetz, der bis zum 15. Juni zu bezahlen ist, erteilt der DSV eine Rechnung.

(III) Eine Rückforderung gezahlter Beträge ist ausgeschlossen.

§ 4 Namensänderung, Satzungsänderung bzw. Änderung des Status der Gemeinnützigkeit

Will ein Mitglied seinen Namen, seine Satzung oder seinen Stander ändern oder ändert sich sein Gemeinnützigkeitsstatus, so muss diese Änderung dem DSV angezeigt werden. Wird die Änderung nicht angezeigt oder sind durch die Änderung nicht mehr die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mitglieds in den DSV erfüllt, so kann der DSV nach erfolgloser Abmahnung das Ausschlussverfahren betreiben.

§ 5 Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder sowie von Ehrenmitgliedern

(I) Für die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder des DSV gemäß § 3 Abs. (II) DSV-Grundgesetz und fördernder Mitglieder gemäß § 3 Abs. (III) DSV-Grundgesetz gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(II) Ehrenmitglieder (vgl. § 3 Abs. (IV) DSV-Grundgesetz) werden vom Präsidium des DSV ernannt. Das Verfahren bei der Aufnahme eines Ehrenmitgliedes steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums des DSV.

C. GESCHÄFTSORDNUNG DES SEGLERTAGES

§ 1 Leitung

(I) Die Seglertage werden durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten in der Reihenfolge gem. § 10 Abs. (I) DSV-Grundgesetz geleitet. Der Leiter des Seglertages benennt zwei Vertreter.

(II) Ist keiner von ihnen anwesend, wählt der Seglertag einen Leiter des Seglertages sowie zwei Vertreter.

§ 2 Geschäftsführung

Der Leiter eröffnet den Seglertag mit der Bekanntgabe der Zusammensetzung der Geschäftsführung des Seglertages. Diese umfasst den Seglertagsleiter und seine Vertreter, ferner ggf. erforderliche Stimmenzähler und zwei Schriftführer, die die Teilnehmer- und Rednerliste führen und die Niederschrift aufnehmen.

§ 3 Tagesordnung

(I) Die Tagesordnung des Seglertages wird vom Präsidium des Deutschen Segler-Verbandes festgesetzt.

(II) Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 6 Abs. (X) und (XI) des DSV-Grundgesetzes einzureichen.

(III) Der Leiter des Seglertages stellt die Beschlussfähigkeit des Seglertages entsprechend § 7 Abs. (X) DSV-Grundgesetz fest und bringt, sofern der Seglertag keinen anderen Beschluss fasst, die Gegenstände der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Rednerfolge

(I) Der Leiter des Seglertages erteilt den Delegierten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(II) Der Leiter des Seglertages hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort, außerdem zur Sache, sofern er sich in die Rednerliste eintragen lässt. Für die Dauer seiner Teilnahme an der Beratung übernimmt einer der Vertreter die Leitung des Seglertages.

§ 5 Redeordnung

(I) Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort.

(II) Zu einer tatsächlichen Richtigstellung zur Geschäftsordnung sowie zu einer Fragestellung wird das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der Beratung des jeweiligen Gegenstandes der Tagesordnung erteilt.

(III) Spricht der Redner nicht zur Sache, kann ihm der Leiter des Seglertages nach erfolgter Verwarnung für den jeweils zur Beratung anstehenden Gegenstand der Tagesordnung das Wort entziehen.

§ 6 Anträge

(I) Zusatz- und Gegenanträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

(II) Dringlichkeitsanträge sind solche, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie müssen schriftlich eingebracht werden und bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung der Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Erledigung erfolgt, sofern der Seglertag nicht anders beschließt, nach Beratung aller anderen Punkte der Tagesordnung.

(III) Anträge auf Änderung des DSV-Grundgesetzes können nur als ordentliche Anträge gemäß § 6 des DSV-Grundgesetzes gestellt werden.

(IV) Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nur von einem Delegierten gestellt werden, der nicht an der Beratung beteiligt war. Ein Redner kann gegen diesen Antrag sprechen. Über den Antrag ist danach abzustimmen.

(V) Zu Anträgen, die für erledigt erklärt worden sind, erhält auf dem gleichen Seglertag niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen.

§ 7 Abstimmung

(I) Bei der Abstimmung ist in der Weise zu verfahren, dass über den umfassenderen Gegenstand vor dem engeren abgestimmt wird. Im Zweifel gilt die Reihenfolge der Tagesordnung.

(II) Geheime Abstimmungen sind auf Verlangen von mindestens 50 (fünfzig) Stimmen durchzuführen.

(III) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Delegierten verlangt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Geschäftliche Anfragen

Geschäftliche Anfragen müssen vom Präsidium nach Erledigung der Tagesordnung beantwortet werden, sofern sie von einem Fünftel der vertretenen Stimmen unterstützt werden.

§ 9 Protokoll

Das Protokoll des Seglertages ist innerhalb von 6 Monaten in den „Offiziellen Mitteilungen“ des DSV zu veröffentlichen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Seglertages tritt am 30. Oktober 1977 in Kraft, geändert am 23. November 2019, zuletzt geändert am 16. November 2024.

D. GESCHÄFTSORDNUNG DES SEGLERRATES (SR) DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES (DSV)

§ 1 Einberufungen

Der Seglerrat bestimmt bei seinen Sitzungen jeweils Ort und Zeitpunkt der nächsten Tagung.

Zu den Sitzungen wird von der Geschäftsstelle des DSV mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.

Die Einladung kann elektronisch per E-Mail oder Bekanntmachung auf der DSV-Internetseite erfolgen und gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie innerhalb der genannten Frist an die letzte angegebene E-MailAdresse abgesandt oder auf der Internetseite eingestellt wurde.

§ 2 Sitzungsleitung

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Seglerrates, im Verhinderungsfall einem der Stellvertreter geleitet. Sollten Vorsitzender und Stellvertreter verhindert sein, wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Der Vorsitzende hat in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern die im Seglerrat zu behandelnden Themen so vorzubereiten, dass eine zügige Abhandlung und Beschlussfassung möglich wird.

Der Versammlungsleiter stellt fest, ob zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Bei Widerspruch wird darüber abgestimmt.

Der Versammlungsleiter stellt die Anzahl der vertretenen Stimmen fest und bringt die Gegenstände entsprechend der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Er erteilt den Rednern in der von ihm festgestellten Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er hat zur Geschäftsordnung stets das Wort.

Der Vorsitzende des Seglerrates kann zu Sitzungen Sachverständige und Mitglieder von Verbandsvereinen laden.

§ 3 Anträge

Anträge an den Seglerrat können der Seglertag, alle Mitglieder des Präsidiums, alle Mitglieder des Seglerrates und alle ordentlichen Mitglieder des DSV über die Geschäftsstelle des DSV stellen. Sie werden zunächst den Seglerratsmitgliedern vorgelegt. Der Vorsitzende des Seglerrates entscheidet, ob ein Antrag über das zuständige Präsidiumsmitglied dem in Frage kommenden Ausschuss zur vorbereitenden Bearbeitung überwiesen oder auf die Tagesordnung der nächsten Seglerratssitzung gesetzt werden soll. Alle Anträge müssen mit schriftlicher Begründung versehen sein. Gehen sie später als einen Monat vor dem nächsten Sitzungstermin des Seglerrates bei der Geschäftsstelle des DSV ein, können sie nur bei der nächsten Sitzung behandelt werden.

Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit wird abgestimmt. Sollte nichts anderes beschlossen werden, werden Dringlichkeitsanträge am Schluss der Tagesordnung erledigt.

§ 4 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt offen.

Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; sind mehrere Kandidaten zu wählen, diejenigen, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten.

Der Seglerrat kann auch außerhalb seiner Sitzungen schriftlich entscheiden. In diesem Falle wird allen Seglerrats-Mitgliedern der begründete Antrag mit einem entsprechenden Anschreiben übersandt. Gezählt werden die Stimmen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung des Anschreibens beim DSV eingehen.

Das schriftliche Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Seglerrates innerhalb der Antwortfrist widersprechen.

Die Entscheidung ist ungültig, wenn innerhalb der Antwortfrist nicht die Entscheidung von mindestens der Hälfte der Seglerrats-Mitglieder eingegangen ist.

§ 5 Protokoll

Nach jeder Sitzung ist unverzüglich ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu erstellen und im Entwurf dem Versammlungsleiter zuzuleiten. Der Versammlungsleiter redigiert das Protokoll und kennzeichnet die Passagen, die zur Veröffentlichung geeignet sind. Es wird vermerkt, ob die Veröffentlichung in den verbandsinternen Mitteilungen oder in den „Offiziellen Mitteilungen" des DSV erfolgen soll. Die Reinschrift des Protokolls wird durch die Geschäftsstelle des DSV jedem Seglerrats-Mitglied und gegebenenfalls den in Frage kommenden Ausschussobleuten des DSV zugeleitet. § 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Das Protokoll ist angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt sind nur Seglerrats-Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 6 Information

Die Protokolle der Präsidiumssitzung erhält der Vorsitzende des Seglerrates, der, bzw. sein Stellvertreter, dem Seglerrat schriftlich berichtet. Von allen Sitzungen der Ausschüsse des DSV erhalten alle Mitglieder des Seglerrates ein entsprechendes Protokoll. Ist in den Sitzungen Vertraulichkeit ausbedungen worden, so ist dies im Protokoll zu vermerken. Alle Mitglieder des Seglerrates sind dann ebenfalls verpflichtet, über die entsprechenden Fragen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 DSV-Sitzungen

Der DSV informiert den Vorsitzenden bzw. alle für den Fachbereich in Frage kommenden Seglerrats-Mitglieder über alle bevorstehenden Sitzungen des Präsidiums bzw. der Ausschüsse.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Seglerrat bedient sich für Schriftverkehr und Registratur der Geschäftsstelle des DSV.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Seglertages vom 24. November 2007 in Kraft, geändert am 23. November 2019, zuletzt geändert am 27. November 2021.

© Schriftenreihe des Deutschen Segler-Verbandes

Herausgeber: DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Deutschen Segler-Verbandes e. V.

Stand: April 2025

Deutscher Segler-Verband e. V.
Gründgensstraße 18 | 22309 Hamburg | T +49 40 632009-0
info@dsv.org | www.dsv.org